

Wichtige Hinweise:

1. Bei Minderjährigen **muss** der Aufnahmeantrag von **allen** Erziehungsberechtigten unterschrieben werden!
2. Bei Personen ab 18 Jahren müssen **alle Beteiligten** eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben.
3. Die Aufnahme wird mit der Benachrichtigung des neuen Mitgliedes (in der Regel durch Aushändigung des Mitgliedsausweises) wirksam. Die Mitgliedschaft wird nicht vorzeitig dadurch erworben, dass der Stamm den Mitgliedsbeitrag annimmt und an den Landesverband weiterleitet.

Datenschutz: Die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten werden ausschließlich für interne Zwecke des BdP verarbeitet. Die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche vorherige schriftliche Einwilligung hierzu wird gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Es wird zugesichert, dass die persönlichen Daten unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

Ziele unserer Gruppenarbeit sind,

- zu rücksichts- und respektvollem Leben in der Gemeinschaft zu erziehen,
- Verantwortungsbewusstsein für sich und die Gruppe herauszubilden,
- die Bereitschaft zu fördern, gemeinsam entwickelte Regeln des Zusammenlebens umzusetzen,
- sich eine eigene Meinung zu bilden sowie Interesse an politischen Fragen zu wecken,
- zu sozialem und ökologischem Engagement ermutigen,
- ein Selbstverständnis als junge Europäerinnen und Europäer und die Identifikation mit der weltweiten Pfadfinderidee und der Völkerverständigung zu entwickeln.

Auszug aus der Satzung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

Jedes ordentliche Mitglied gehört einem (1) Landesverband an. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden oder mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Bei Untergliederungen bedingt die Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Ebenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) (...) Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. (...)

Auszüge aus der Aufnahmeordnung

§ 2 Verfahren

(1) Natürliche Personen – Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.
- b) Durch Weitergabe des Antrages an den jeweiligen Landesverband äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis. Wenn die örtliche Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt sie dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- c) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- f) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe und dessen Weiterleitung an den Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe an das Mitglied weitergeleitet.
- g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- b) Durch Weitergabe des Antrages an den jeweiligen Landesverband äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis. Der Vorstand der örtlichen Gruppe hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn die örtliche Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt sie dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- c) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- d) Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, sobald der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand mitteilt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Posteingang im Bundesamt. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe / Landesvorstand gilt ebenfalls eine Frist von sechs Wochen nach Posteingang im Bundesamt, binnen derer der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheidet. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe / Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

(...)

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene Landesverband

In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.

- a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.

(...)

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

BdP-Bundesamt, Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen

Tel. 05673-9 95 84-0, Fax -9 95 84-44; info@pfadfinden.de